

Satzung Förderverein



Freiwillige Feuerwehr Netphen
Löschzug Netphen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Netphen – Löschzug Netphen e.V.“. Nachfolgend auch nur „Verein“ oder „Förderverein LZ Netphen“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach als eingetragener Verein den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 57250 Netphen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Netphen. Dies insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Löschzuges Netphen der Freiwilligen Feuerwehr Netphen.
- 3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung der Kameradschaft und Pflege der Tradition,
 - b. Förderung der Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung,
 - c. Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr des LZ Netphen im Rahmen aktiver Jugendarbeit,
 - d. Förderung der Ehrenabteilung des LZ Netphen,
 - e. Soziale Unterstützung und Betreuung von in Not geratenen aktiven Feuerwehrangehörigen einschließlich Unterstützungsabteilung, Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilung des LZ Netphen,
 - f. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über die Aufgaben der Feuerwehr,
 - g. Unterstützung und Mitwirkung im Bereich Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung,
 - h. Förderung und Beschaffung von der Feuerwehr dienender Ausrüstung und Einrichtungen, die nicht zu der Pflichtaufgabenerfüllung des Trägers des Feuerschutzes gehören,
 - i. die Durchführung von Veranstaltungen, die den Zielen der Feuerwehrgemeinschaft dienen, wie Tage der offenen Tür und sonstige Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehr.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben auch nach

ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Netphen - Löschzug Netphen, einschließlich der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Unterstützungsabteilung, der Ehrenabteilung und der musiktreibenden Einheiten sein.
- 2) Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften sowie Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts können als fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht dem Verein beitreten.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich durch Antrag zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung vom Antragsteller oder einem Mitglied angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächstfolgenden Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen über den Antrag. Die Entscheidung ist endgültig.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (Auflösung bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss aus dem Löschzug Netphen der Freiwilligen Feuerwehr Netphen, Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt sowie der Ausschluss aus dem Löschzug Netphen der Freiwilligen Feuerwehr Netphen bemessen sich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Feuerwehrwesen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist in Schriftform gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
- 4) Ein Mitglied kann wegen Nichterfüllung erheblicher satzungsmäßiger Verpflichtungen oder aus sonst wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Um die Nichterfüllung erheblicher satzungsmäßiger Verpflichtungen handelt es sich insbesondere,

- a. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,
- b. bei Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. bei dem Vereinszweck widerstreitenden Handlungen,
- d. wenn das Verhalten des Mitglieds den Interessen des Vereins widerspricht, sodass ein Verbleib im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.

Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorsitzenden einreichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Ende des Geschäftsjahres. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich an den Verein herauszugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden durch die Kinder- und Jugendwarte vertreten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt; haben aber in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits-, Rede-, Informations-, Antrags- und Einberufungsrecht.
- 2) Im Übrigen haben alle Mitglieder das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge einzubringen und zu Vorschlägen gehört zu werden sowie Informationen über die Belange des Vereins und der Vereinsführung zu erhalten.
- 3) Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und den Vereinszweck an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Weiterhin sind sie verpflichtet, den Beitrag nach § 6 zu zahlen.

§ 6 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

- 1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge, Spenden und Umlagen der Mitglieder und durch Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen sowie die weiteren Modalitäten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
- 3) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
3. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie setzt sich zusammen aus dem (erweiterten) Vorstand, den stimmberechtigten Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - b. wesentliche Vereinsangelegenheiten,
 - c. die Verwendung von Mitteln, die nicht vom Vorstand beschlossen werden dürfen,
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - g. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - h. Entlastung des Vorstandes,
 - i. eingebrachte Anträge,
 - j. Beschwerden hinsichtlich des Beitritts oder Ausschlusses von Mitgliedern,
 - k. Änderungen der Satzung,
 - l. die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Sie ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mittels Einladung in Textform einzuberufen. Anstelle der Einladung in Textform genügt auch der sichtbare Aushang über den Bekanntmachungskasten am Feuerwehrgerätehaus Netphen.
- 5) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform gegenüber dem Vorstand abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- 6) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - b. Erstattung des jährlichen Kassenberichts,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Erstattung der Jahresberichte,
 - f. Wahlen,
 - g. Anträge und Anfragen.
- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/ oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge oder Ergänzungen, die der Vorstand nicht aufgenommen hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 8) Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass, insbesondere wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für geboten hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 9 Vorstand

- 1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Geschäftsführer.
- 2) In Vereinsangelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. In Rechtsgeschäften bis zur Höhe von 1.000,- € ist der Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt.
- 3) Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand zudem der Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzer.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- d. Vorbereitung etwaiger Haushaltspläne, Buchführung, Jahresplanung und Erstellung des Jahresberichts und Kassenberichts,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt angenommen hat. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 6) Im vertretungsberechtigten Vorstand muss mindestens ein Mitglied der Einheitsführung des Löschzuges Netphen (Einheitsführer oder Stellvertreter) vertreten sein.
- 7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung von Mitteln zu entscheiden, wenn dies während des Geschäftsjahres notwendig wird und einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand sowie Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Der Verein soll zwei Kassenprüfer haben, welche die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich etwaiger Untergliederungen prüfen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4) Sie haben mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, bei der ihnen sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten, die dann über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 11 Sitzungsleitung, Beschlussfassung und Niederschrift

- 1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein in all seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wählt die jeweilige Versammlung einen Versammlungsleiter.

- 2) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit niemand widerspricht wird offen per Handzeichen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Blockwahl ist zulässig.
- 3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- 4) Über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und die darin gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind mit der Einladung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist mindestens sechs Wochen vorher in Textform unter Nennung des Zwecks einzuberufen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Änderung des Zwecks.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Netphen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes oder zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr vorzugsweise in dem Einzugsgebiet des Löschzuges Netphen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Januar 2023 in Netphen beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Unbeschadet des Abs. 1 sollen die Wahlen des Vorstandes bereits nach dieser Satzung erfolgen.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche vom Gericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für notwendig erachtet werden, selbst ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu veranlassen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

Netphen, den 13. Januar 2023